

Die Mitgliederversammlung des Vereins Freiburg Motorsport Club e.V. im ADAC (FMC) (nachfolgend kurz „Verein“) hat am 03.03.2026 auf Grundlage der §9 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Präambel

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. §9 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 3 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §9 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene Vereinsmitglieder: 35,00 EUR
 - b. Für Jugendmitglieder 14-21. Jahre: 20,00 EUR
 - c. Kinder 0-13 Jahre: 0,00 EUR
 - d. Nach §4 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Entsprechend §5 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Wird der Beitrag durch Überweisung oder Bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Betrag um 2,00 EUR.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden im 1. Quartal des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Säumnis

- (1) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR einmalig verbunden. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß §8 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr können pro Jahr zehn Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Für die erbrachten Arbeitsstunden reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 5,00 EUR im folgenden Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.